



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Florian von Brunn, Isabell Zacharias, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Nata-scha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr, Mar-git Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

A) Problem

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremien-Gesetz – PKGG) wurde im Jahr 2010 in Anlehnung an die Neuordnung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes neu gefasst. Hierbei wurden insbesondere die Befugnisse des Gremiums zur Akteneinsicht und zur Befragung von Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ausgeweitet.

Allerdings tagt das Parlamentarische Kontrollgremium stets geheim, haben Mitarbeiter der Abgeordneten und der Fraktionen keinen Zutritt und darf der in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Landtag zu erstattende Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über seine Kontrolltätigkeit keine Wertungen über die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz enthalten.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) im Jahr 2016 wurde das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstmals verpflichtet, das Parlamentarische Kontrollgremium in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zum Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten zu unterrichten. Allerdings erstreckt sich die Berichtspflicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag nicht auf den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und V-Leuten.

Ein Gesetz zur Konzentration aller Vorschriften zur parlamentarischen Kontrolle von Verfassungsschutz und Polizei (Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 Polizeiaufgabengesetz – PAG) steht noch aus.

Die Möglichkeiten zu einer wirksamen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz haben sich seit dem Jahr 2010 zwar verbessert, reichen für eine der politischen Bedeutung der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz entsprechende systematische und strukturierte Kontrolle aber nicht aus. Ein im Zusammenhang mit der Neufassung des BayVSG unterbreiteter Vorschlag, auf Grund der im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex offenbar gewordenen Defiziten bei der Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz zusätzlich zum Parlamentarischen Kontrollgremium einen Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz einzurichten (vgl. Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion Drs. 17/11610), fand keine Mehrheit.

Auf Bundesebene ist am 7. Dezember 2016 das Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes (BT-Drs. 18/9040) in Kraft getreten, in dem das Amt einer bzw. eines „Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ geschaffen und zusätzlich geregelt worden ist, dass das Parlamentarische Kontrollgremium (des Bundes) einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durchführt.

B) Lösung

Zur Verbesserung der Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und zum Zwecke der Schaffung von mehr Transparenz über die Aufgaben und Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz wird gesetzlich geregelt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium künftig – entsprechend der Regelung auf Bundesebene – einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz durchführt.

C) Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustands.

D) Kosten

Zusätzliche Kosten können zur Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Anhörung entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

§ 1

Nach Art. 7 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das zuletzt durch Art. 29a Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), geändert worden ist, wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a Öffentliche Anhörung

Das parlamentarische Kontrollgremium führt einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz durch.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) sind die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 PKGG).

Mit dem Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, das am 7. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, wurde das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) durch eine neue Bestimmung (§ 10 Abs. 3 neu PKGrG) ergänzt, welche jährliche öffentliche Anhörungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes vorsieht.

In Anlehnung an die Neuregelung auf Bundesebene soll die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz einmal jährlich öffentlich vom Parlamentarischen Kontrollgremium angehört werden.

Vergleichbare öffentliche Anhörungen werden regelmäßig auch im Nachrichtendienstkontrollausschuss des US-Repräsentantenhauses durchgeführt. Auch die Leiter der britischen Nachrichtendienste wurden bereits öffentlich vom dortigen Kontrollausschuss angehört.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.